ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

ÖHG • Am Europlatz 2 • 1120 Wien

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMASGPK-Gesundheit - VI/B/8
(Angelegenheiten der Digitalisierung und Innovation im Gesundheitswesen, Datenschutz und Telemedizin)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

z.Hd. Frau Mag. Nina Meyer

Via E-Mail
begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at
nina.meyer@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, 10.11.2025

Novelle des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes (Verschiebung des Inkrafttretens) - Allgemeines Begutachtungsverfahren
Geschäftszahl: 2025-0.785.735

Sehr geehrte Frau Mag. Meyer!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) nimmt Bezug auf den ihm im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens am 13. Oktober 2025 per E-Mail zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geändert werden sollen.

I. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Das ÖHG unterstützt ganz grundsätzlich die durch dieses Projekt der Novelle zum Eltern-Kind-Pass-Gesetz verfolgten Ziele, nämlich

- einerseits die Aktualisierung der elektronischen Eltern-Kind-Pass-Anwendung samt Anpassung der Inkrafttretensbestimmungen (im Hinblick auf die längere Projektlaufzeit in der Entwicklung der Anwendung) sowie
- andererseits die Bereitstellung eines aktualisierten Untersuchungsprogramms samt Erweiterung des Untersuchungsprogramms um eine weitere Hebammenberatung und ein Gesundheitsgespräch, welches wahlweise bei Allgemeinärztinnen oder Allgemeinärzten oder bei Hebammen durchgeführt werden kann.

II. Das ÖHG erlaubt sich nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass bereits in der Fassung des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes, BGBl. I Nr. 82/2023, gemäß **§ 2 Abs. 2 Satz 1** die Verordnung (gemäß § 2 Abs. 1) den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen und der **Hebammenberatungen** der Schwangeren und des Kindes bis zur Vollendung des 62. Lebensmonats festzulegen hat.

Die Diktion „*Hebammenberatungen*" wurde nunmehr völlig zu Recht im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Eltern-Kind-Pass-Gesetz konsequent in allen bezughabenden Regelungen übernommen, wodurch seitens des Gesetzgebers ausdrücklich klargestellt wird, dass **nicht nur eine, sondern zumindest zwei Hebammenberatungen** Inhalt des Eltern-Kind-Pass-Programms zu sein haben.
Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf, in denen zu den beabsichtigten Änderungen in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 bis 7a festgehalten wird: *„Aufgrund der geplanten Erweiterung des Untersuchungsprogramms ergab sich die Notwendigkeit der **Erweiterung** des § 3 **um eine weitere Hebammenberatung** und ein Gesundheitsgespräch, ...*".
Darüber hinaus darf auf das bereits politische Versprechen hingewiesen werden, dass zumindest ein Hebammenkontakt verpflichtend umgesetzt wird.
Damit drückt der Gesetzgeber seinen Willen aus, Kompetenz und Verantwortung von Hebammen beim Untersuchungsprogramm nachhaltig zu erweitern.
Dem entspricht auch die Absicht des Gesetzgebers, das nunmehr vorgesehene Gesundheitsgespräch auch durch Hebammen durchführen zu lassen.

Das ÖHG begrüßt diese Klarstellung und darf seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass diese Vorgabe des Gesetzgebers in weiterer Folge auch in der noch zu erlassenden Verordnung entsprechende Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum EKPG in § 2 Abs. 3 EKPG eine Klarstellung betreffend der Gesundheitsdiensteanbieter, die Untersuchungen oder Beratungen durchführen können, vorgenommen wird.
Wie in den Erläuterungen dazu angeführt, sollen ausschließlich die in der beabsichtigten Neufassung des § 2 Abs. 3 angeführten Gesundheitsdiensteanbieter die verpflichtenden Untersuchungen und Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes durchführen dürfen. Auch der Hinweis, dass die Elternberatung freiwillig wahrgenommen werden kann, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die Hebammenberatungen ebenfalls verpflichtend des Untersuchungsprogramm aufgenommen werden müssen.

III. In § 4 Abs. 3a Satz 1 der beabsichtigten Änderungen/Ergänzungen im Eltern-Kind-Pass-Gesetz ist vorgesehen, dass in der eEKP- Anwendung zusätzlich zu den in Abs. 3 angeführten Daten zu jeder Schwangeren und jedem Kind der zugehörige Gemeindecode, die Staatsbürgerschaft und der Geburtsort zu speichern sind.

Das ÖHG hinterfragt ganz grundsätzlich die generelle Notwendigkeit dieser beabsichtigten Ergänzung der zu verabeitenden Daten.

Darüber hinaus besteht aus Sicht des ÖHG bei einer gering großen Stichprobe die Möglichkeit, Rückschlüsse auf physische Personen herzustellen:
In diesem Zusammenhang wird seitens des ÖHG kritisch angemerkt, dass auch weiterhin der Eltern-Kind-Pass schon bei Feststellung der Schwangerschaft angelegt werden muss, ohne Bedachtnahme auf die Möglichkeit für die Frau zur Entscheidung, ob sie die Schwangerschaft austragen will oder nicht. Somit bestünde - auch unter Berücksichtigung der nunmehr ebenfalls zu erfassenden Daten des Gemeindecodes und der Staatsbürgerschaft - letztlich die technische Möglichkeit der indirekten Erfassung von Abtreibungen samt daraus allenfalls abzuleitender Stigmatisierung der betroffenen Frauen.

Das ÖHG beurteilt auch die in § 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes beabsichtigte Neuregelung kritisch, wonach für die Beantwortung gesundheitspolitischer Fragestellungen sowie die Auswertungen der Untersuchungs- und Beratungsergebnisse und der Evaluierung des Nutzungsverhaltens eine Vielzahl von Daten von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin ausgewertet werden könnten.
Das ÖHG schließt sich den im Begutachtungsverfahren bereits geäußerten Meinungen an, wonach **die in § 7 Abs. 1 angeführten Zwecke zu weit und nur vage formuliert** sind, daher konkretisiert werden sollten.

IV. Nach der geltenden Fassung des § 5 Abs. 3 Z 5 EKPG haben Obsorgeberechtigte keinen Zugriff auf die besonderen Befunde in der Schwangerschaft gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 lit. e EKPG.
Mit der vorgeschlagenen Änderung zu § 5 Abs. 3 Z 5 EKPG soll eine Zugriffsberechtigung die Obsorgeberechtigten für die gesamte Z 2 des § 4 Abs. 3 EKPG, sohin einschließlich der besonderen Befunde in der Schwangerschaft, eingeführt werden. Für die Ausweitung dieser Zugriffsmöglichkeit für Obsorgeberechtigte wird keine Erklärung angegeben.

Das ÖHG fordert einmal mehr (wie bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden [eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG]) eine ausdrückliche Klarstellung, dass Obsorgeberechtigte in diesem Zusammenhang ausschließlich eine Zugriffsberechtigung auf die im jeweiligen eEKP gespeicherten Daten des jeweiligen Neugeborenen/Säuglings/Kleinkinds haben, nicht jedoch auf im eEKP gespeicherte Daten der Schwangeren (sofern die schwangere Frau nicht gleichzeitig auch Obsorgeberechtigte ihres Kindes ist).
Das ÖHG weist darauf hin, dass die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung für Hebammen ganz grundsätzlich auch gegenüber Partner:innen der von ihnen betreuten Frauen gilt und nur in den gesetzlich definierten Ausnahmefällen durchbrochen ist.

Österreichisches
Hebammengremium ÖHG
SITZ UND BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
Am Europlatz 2
1120 Wien
AUSTRIA
T +43 (0) 1 71728 163
kanzlei@hebammen.at
www.hebammen.at

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Aus Sicht des ÖHG bestehen **keine sachlichen Gründe oder überwiegende Interessen für einen entsprechenden Zugriff der Obsorgeberechtigten auf Daten der Schwangerschaft**, wobei das datenschutzrechtliche Interesse der (vormals) Schwangeren überwiegt, sodass die **Aufnahme einer Beschränkung in § 5 Abs. 3 Z 5 EKPG auf die Daten gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 lit. a bis d EKPG (so wie laut geltender Rechtslage) angeregt** wird.

V. Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Das ÖHG wird die vorliegende Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite
https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme
zur Verfügung zu stellen und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hiervon in Kenntnis zu setzen

Mit freundlichen Grüßen

Österreichisches Hebammengremium

Gerlinde Feichtlbauer, MSc
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Österreichisches
Hebammengremium ÖHG
SITZ UND BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Am Europlatz 2
1120 Wien
AUSTRIA

T +43 (0) 1 71728 163
kanzlei@hebammen.at
www.hebammen.at